



Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme stehen für die Dauer von planungs-, konzessions- oder baurechtlichen Rechtsmittelverfahren still.

³ Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.

Art. 25 Abs. 6

⁶ Bezieht eine Anlage mehr Elektrizität aus dem Netz als dass sie einspeist, so stellt die Vollzugsstelle dem Betreiber in Rechnung:

- a. Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung: Die Einspeiseprämie;
- b. Betreibern, die die Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen: die Einspeiseprämie und den Referenz-Marktpreis.

SR

¹ SR 730.03

Art. 30 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Vollzugsstelle verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen:

- a. wiederholt nicht eingehalten werden und die Einspeiseprämie deswegen in drei Kalenderjahren in Folge je mindestens einmal nicht ausbezahlt wurde (Art. 29 Abs. 1);

Art. 62 *Nicht anrechenbare Kosten*

¹ Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:

- a. die im Zusammenhang mit Anlagenteilen entstehen, die dem Umwälzbetrieb dienen;
- b. die anderweitig vergütet werden, namentlich die Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991² (GSchG) und Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991³ über die Fischerei (BGF).

² Dient ein Anlagenteil nicht ausschliesslich dem Umwälzbetrieb, werden nur die Kosten nicht angerechnet, die auf den Umwälzbetrieb entfallen.

Art. 63 Abs. 4^{bis}

^{4bis} Bei Anlagen mit einem Anteil Umwälzbetrieb, sind die Geldab- und die Geldzuflüsse aus dem Umwälzbetrieb nicht zu berücksichtigen.

Art. 67 Abs. 1

¹ Als KVA gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c EnG gelten Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen nach den Artikeln 31 und 32 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015⁴.

Art. 98 Abs. 1 Bst. d

¹ Zur Einspeisevergütung publiziert das BFE bei Anlagen mit einer Leistung ab 30 kW folgende Angaben:

- d. die Höhe der Vergütung;

II

Die Anhänge 1.1 – 1.5 und 2.1 werden gemäss Beilage geändert.

² SR 814.20

³ SR 923.0

⁴ SR 814.600

III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1.1
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 Einleitungssatz

- 5.2.1 Spätestens vier Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) ist eine Projektfortschrittsmeldung einzureichen; diese hat das bei der zuständigen Behörde eingereichte Konzessions- oder Baugesuch zu enthalten.
- 5.2.2 Spätestens zehn Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) ist eine zweite Projektfortschrittsmeldung einzureichen; diese hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

Ziffer 5.3.1

- 5.3.1 Die Anlage ist spätestens zwölf Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) in Betrieb zu nehmen.

Ziffer 6.4

- 6.4 Eine Produktionseinschränkung aufgrund einer allfälligen behördlichen Auflagen führt bei einer Anlage, die aufgrund von Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten hat, nicht zum Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem.

Ziffer 6.5

- 6.5 Bei Anlagen, die gestützt auf Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten haben und die die Mindestanforderungen aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, nicht einhalten können, wird die Vergütung für eine Dauer von höchstens einem Drittel der Vergütungsdauer weiterhin ausbezahlt, wenn keine Massnahmen zur Behebung möglich sind. Halten sie die Mindestanforderungen danach erneut nicht ein, werden sie aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen.

Anhang 1.2
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 2.2

2.2 Vergütungssätze

Der Vergütungssatz beträgt bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2013 je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Vergütungssatz (Rp./kWh)								
	Inbetriebnahme								
	1.1.2013–31.12.2013	1.1.2014–31.3.2015	1.4.2015–30.9.2015	1.10.2015–31.3.2016	1.4.2016–30.9.2016	1.10.2016–31.3.2017	1.4.2017–31.12.2017	1.1.2018–31.3.2019	ab 1.4.2019
≤ 100 kW	21,2	18,7	16,0	14,8	14,0	13,3	12,1	11,0	10,0
≤ 1000 kW	18,5	17,0	15,0	14,1	13,1	12,2	11,5	11,0	10,0
> 1000 kW	17,3	15,3	14,8	14,1	13,2	12,2	11,7	11,0	10,0

Anhang 1.3
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 5.3.1 und 5.3.2 Einleitungssatz

- 5.3.1 Bei Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist spätestens vier Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) eine Projektfortschrittsmeldung einzureichen. Diese hat das vom Standortkanton genehmigte Pflichtenheft für den Umweltverträglichkeitsbericht zu enthalten.
- 5.3.2 Spätestens zehn Jahre nach Eröffnung der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) ist eine zweite Projektfortschrittsmeldung einzureichen. Diese hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

Ziffer 5.4.1

- 5.4.1 Die Anlage ist spätestens zwölf Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) in Betrieb zu nehmen.

Anhang 1.4
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 4.2

4.2 Der Vergütungssatz beträgt bei hydrothermalen Geothermieranlagen:

Leistungsklasse	Vergütung (Rp./kWh)
≤ 5 MW	46,5
≤ 10 MW	42,5
≤ 20 MW	34,5
> 20 MW	29,2

Ziff. 4.3

4.3 Der Vergütungssatz beträgt bei petrothermalen Geothermieranlagen:

Leistungsklasse	Vergütung (Rp./kWh)
≤ 5 MW	54,0
≤ 10 MW	50,0
≤ 20 MW	42,0
> 20 MW	36,7

Anhang 1.5
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 2.2.4 Bst. a Grafik

Betrifft nur den italienischen Text.

Anhang 2.1
(Art. 36, 38 und 41–45)

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Ziff. 2.1

- 2.1 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungs- klasse	Inbetriebnahme							
		1.1.2013–31.12.2013	1.1.2014–31.3.2015	1.4.2015–30.9.2015	1.10.2015–30.9.2016	1.10.2016–31.3.2017	1.4.2017–31.03.2018	1.4.2018–31.3.2019	ab 1.4.2019
Grundbeitrag (Fr.)		2000	1800	1800	1800	1800	1600	1600	1550
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	1200	1050	830	610	610	520	460	310
	<100 kW	850	750	630	510	460	400	340	310

Ziff. 2.3

- 2.3 Für die angebauten und freistehenden Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungs- klasse	Inbetriebnahme							
		1.1.2013–31.12.2013	1.1.2014–31.3.2015	1.4.2015–30.9.2015	1.10.2015–30.9.2016	1.10.2016–31.3.2017	1.4.2017–31.03.2018	1.04.2018–31.3.2019	ab 1.4.2019
Grundbeitrag (Fr.)		1500	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	< 30 kW	1000	850	680	500	500	450	400	280
	<100 kW	750	650	530	450	400	350	300	280
	≥100 kW	700	600	530	450	400	350	300	280